

HVBG-Info 35/1999 vom 05.11.1999, S. 3365 - 3366, DOK 754.6

Teilungsabkommen - adäquater Zusammenhang zwischen dem Gebrauch des Kfz und dem Eintritt des Schadensereignisses - Urteil des LG Hamburg vom 14.08.1998 - 331 O 109/98

Teilungsabkommen - adäquater Zusammenhang zwischen dem Gebrauch des Kfz und dem Eintritt des Schadensereignisses (§ 116 SGB X); hier: Urteil des Landgerichts (LG) Hamburg vom 14.08.1998

- 331 O 109/98 - (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens vor dem Hanseatischen OLG Hamburg - 14 U 216/98 - wird berichtet.)

Das LG Hamburg hat mit Urteil vom 14.08.1998 - 331 O 109/98 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Haben ein Sozialversicherungsträger und ein Kfz-Haftpflichtversicherer in einem Teilungsabkommen vereinbart, daß Voraussetzung für die abkommensmäßige Beteiligung das Bestehen eines adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen dem Gebrauch des Kfz und dem Eintritt des Schadensereignisses ist, reicht es nach dem allgemein anerkannten Adäquanzbegriff aus, daß das Verhalten des Schädigers nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge generell zur Herbeiführung eines Schadens der eingetretenen Art geeignet war.